

# Suzerner Tagblatt.

Dreißigster Jahrgang.

Nro. 74.

den 29. März 1881.

Dienstag,

## Ueber das Asylrecht,

diese, wenn nicht gerade „brennende“, so doch in den Vordergrund der Diskussion getretene Tagesfrage, läßt sich die „Neue Zür. Presse“ wie folgt vernehmen:

Die Grundsatzen der Asylrechte in Rußland haben eine uralte Streitsache wieder auf die europäische Tagesordnung gesetzt, die Frage nämlich, ob und inwieweit ein Staat, dessen öffentliche Ordnung durch eine revolutionäre Partei gemaltam gefährdet oder bedroht wird, berechtigt ist, zur Bekämpfung dieser Gefahr die Mithilfe der andern Staaten zu fordern, und ob es der Vortheil der nicht bedrohten Staaten verlangt, solche Mithilfe zu gewähren. Schon nach den glücklicherweise selbstgeschlagenen sozialistischen Attentaten auf den deutschen Kaiser waren dunkle Gerüchte von diplomatischen Verhandlungen im Umlaufe, welche eine Verbindung der Großmächte zur gemeinsamen Bekämpfung des Sozialismus zum Zweck haben sollten. Nach dem gleichfalls mißlungenen Attentat auf den König von Spanien hieß es, Spanien habe in dieser Richtung bei den Mächten einen konkreten und positiven Antrag gestellt. Jetzt erheben sich in Rußland Stimmen, welche noch einen Schritt weiter gehen. Man verlangt im Namen der Zivilisation und der allgemeinen Wohlfahrt der Staaten die Aufhebung des Asylrechtes in der Schweiz, in England, in Frankreich. Man appellirt an die Interessen-Solidarität der Staaten, und die russischen Stimmen finden in einem großen Theile der deutschen Presse ein bereitwilliges Echo. Das Entsetzen, mit welchem die grauenvollen Ereignisse von Petersburg das gesammte geistige Europa erschauern, ist nur zu sehr geeignet, diesen Stimmen Gehör zu verschaffen und den Weg zu den Herzen zu bahnen. Die Frage, einmal aufgeworfen, muß in fest-gleichen Maße die Fürsten, die Staatsmänner und die Völker beschäftigen, und sie wird voraussichtlich für geraume Zeit von der Tagesordnung nicht verschwinden.

Je drastischer aber die russischen Forderungen durch den Hinweis auf die blutige Leiche des ermordeten Czars illustriert werden, je erfolgreicher sie an die Gefühle der Furcht, des Absehens und der Raue appelliren, desto dringender notwendig ist es, kaltes Blut zu behalten und das gesunde Urtheil sich nicht durch den augenblicklichen Affekt treiben zu lassen. Die Controverse, mir wiederholen es, ist uralte. Sie bestand schon zur Zeit der ersten englischen Revolution, sie beschäftigte Europa zu Ende des vorigen Jahrhunderts, als die Umwälzungen in Frankreich die Cabinete eritterten machten, und hatte damals die Koalitionskriege zur Folge; sie wurde zu Anfang des Jahrhunderts in der Schweiz des deutschen Bundes mit Unrecht zu Gunsten der gemeinsamen Repressalien einschleichen, und das Resultat waren die berühmten Karlsruher Beschlüsse vom Jahre 1819. Was scheint auch natürlich zu sein, als daß die Grundzüge des Rechtes und der bürgerlichen Ordnung, welche überall das Fundament der einzelnen Staaten bilden, auf die Gesammtheit derselben angewendet werden? Wenn schon das Privatrecht des einzelnen Bürgers durch Rücksichten des öffentlichen Wohles eingeschränkt werden kann, wenn das in Gebrauch und Mißbrauch sonst nirgends beschränkte Recht des Eigenthums dort seine Grenze findet, wo die Sicherheit Anderer in Gefahr kommt, was scheint mehr einzuleuchten, als daß auch die Souveränität der Staaten, welche neben einander bestehen wollen, nur unter der Einschränkung ausgeübt werde, daß keiner das beschließt, was die Existenz des andern in Gefahr setzt? Was auch der Geist und der Scharfsinn der russischen Staatsmänner und Schriftsteller zum Erweck dieser These noch hervorbringen mögen, sie werden schwerlich etwas herbeischafter können, was nicht schon längst darüber von dem Ausgohote des höchsten Talents und der hinreißenden Beredsamkeit gesagt und geschrieben worden wäre... So wenig es aber bisher gelungen ist, auch nur in der völkerverständlichen Theorie durch feste und allgemein anerkannte Merkmale zu bezeichnen, was einen gerechten Krieg von einem ungerechten unterscheidet, ebenso wenig ist bisher irgend ein Staatsmann, Rechtslehrer und Philosoph im Stande gewesen, die Grenze zu fixiren, bei welcher die Gefährdung eines Staates durch die unabhängige Gesetzgebung des an-

bern beginnt. Die Anlegung der ungeschriebenen Grenze des Völkerrechtes liegt noch immer in der Hand desjenigen Staates, der über die meisten Kanonen und Flintenkulise verfügt; der Mißbrauch der höchsten ethischen Prinzipien zum Vorwande für den Ehrgeiz und die Machtbegier ist fast unvermeidlich.

Deßwegen sollten die europäischen Staaten es reichlich erwidern, theils unter dem Einbruche eines großen Verbrechens der Aufforderung Folge leisten, theils gemeinsamer Verfolgung der Umsturzpartien die Freiheit ihrer Gesetzgebung einzuschränken, das Asylrecht aufzugeben und sich der Beurtheilung dessen, was auf ihrem Gebiete strafbar ist und was nicht, zu begeben. Die Stimmen, welche aus Rußland herüberdröhnen, sind doppelt gefährlich: einmal weil sie das wichtige Prinzip der Nichtintervention, auf dem die Staaten-Souveränität beruht, bedrohen und es nicht das erstemal wäre, wenn auch der Verpflichtung zur Bekämpfung einer revolutionären Propaganda das Recht zur Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines fremden Staates abgetheilt würde, und dann, weil unter dem Vorwande der Vertreibung oder Vorbeugung gegen gewaltthätigen Umsturz leicht die bürgerliche Freiheit gefährdet werden kann. Es ist in hohem Grade bedenklich, daß Rußland, welches sonst so angstlich seine Grenzen gegen den Völkerruch mit dem westlichen Europa abschließt, jedesmal an die Solidarität der europäischen Staaten appellirt, sobald eines seiner Interessen in Frage kommt. So lange das Ideal einer europäischen Staaten-Föderation nicht verwirklicht ist, bleiben die einzelnen Gemeinwesen darauf angewiesen, im Bereiche ihres Territoriums nach ihrem besten Wissen und Gewissen das Recht, die Ordnung und die Autorität zu schützen, und Gott sei Dank, es gibt keinen Staat in Europa, dessen Gesetz der Anarchie, dem Morde, der gewaltthätigen Verdröpfung von Leben und Eigenthum Schutz gewähren würden; das haben erst dieser Tage die schweren Verurtheilungen der Väter bewiesen, welche in der französischen Republik die Verbrechen der russischen Nihilisten büßten und anpreisen zu dürfen glauben.

Das dürfte auch einstimmen für die Sicherheit aller Staaten genügen. So lange die große Barbarei, der Krieg, noch in der europäischen Civilisation unentbehrlich ist, so lange es als Utopie verläßt wird, wenn man verlangt, daß ein alle Völker in gleichem Maße bedrückendes Uebel, die kaum erträgliche Friedensrührung der Staaten, im Wege der internationalen Uebereinkommens eingeschränkt werde: so lange hat man kein Recht, die Zivilisation und die Interessen-Solidarität der Staaten für eine Maßregel anzurufen, deren weiser und nützlicher Gebrauch beistimmen nicht in dem Grade nützen würde, als ihr Mißbrauch für das ruhige Nebeneinanderleben der Staaten und Völker gefährlich und verwerthlich werden könnte.

## Sidgenossenschaft.

Asylrecht. Die „Kön. Zig.“ schreibt: Die russischen Väter fahren fort, auf gemeinschaftliche Maßregeln gegen die internationale Umsturzpartei zu dringen, wobei denn zunächst das Asylrecht der Schweiz in's Auge gefaßt wird. Indessen das Asylrecht, welches die politischen Flüchtlinge in Frankreich und England genießt, ist gewiß nicht weniger gefährlich, und diese beiden Staaten werden noch weniger als die Schweiz in eine gesetzliche Bestimmung dieses Asylrechtes willigen. Um so mehr sind sie verpflichtet, einen Mißbrauch desselben zu verhindern, und eine gefährliche Ausflucht über das Tyun und Treiben der politischen Flüchtlinge wäre gewiß sehr angelegelt. Im Allgemeinen kann man sogar sagen, daß die russischen Flüchtlinge in der Schweiz sich weit besser betragen haben, als die in Paris und London.

Simplonbahn. Die „Gaz. de Laus.“ vernimmt aus Paris, daß der französische Minister sich am letzten Donnerstag mit der Simplonbahnfrage befaßt und beschloffen habe, sich in der Angelegenheit neutral zu verhalten und dem Parlament den freien Entschluß zwischen Simplon und Montblanc zu überlassen.

Der Verwaltungsrath der Simplonbahn hat letzten Freitag den Fusionvertrag mit der Westbahn ratifizirt. Von Seite

des Verwaltungsrathes der Westbahn ist dieß bekanntlich schon unterm 17. d. gefaßt. Die Angelegenheit kommt nun noch vor die Aktionärs-Versammlungen der beiden Gesellschaften.

Luzern. Aus dem Regierungsrath. Vom 23. März. Der Societe des Coupons commerciaux in Paris (Ausgaben-Versicherung-Gesellschaft) wird unter mehrfachen schädlichen Bestimmungen die Konzession zum Geschäftsbetrieb im hiesigen Kanton erteilt und Hr. J. H. Wähler in Luzern als deren herkömmlicher Hauptagent anerkannt. — Die von der anonymen Lebensversicherung-Gesellschaft Föderation catholique in Luzern statutenmäßig zur Genehmigung eingereichten 12 Tarife für ihre verschiedenen Versicherungs-Operationen werden, gestützt auf ein eingeholtes sachverständiges Gutachten, genehmigt. — 4 Unteragenten der schweizer Jagelversicherung-Gesellschaft für den hiesigen Kanton wird die obrigkeitliche Anerkennung erteilt. — Hr. Korporations-Extrakt L. Pfyster-Gorragioni in Luzern wird zum Kontrollagent für Ueberwachung der Fischei im Kanton gemählt. — Ueber eine vom schweizer Handels- und Landwirtschafts-Departement angeregte Verlegung des landwirthschaftlichen Bezugs (Schmidbannbezugs) wird demselben ein eingeholtes Gutachten des Jagervereins W. H. (Waldmanns Heil) der Stadt Luzern übermiltelt und bemerkt, daß eine Verlegung des fraglichen Bezugs (jetzt am Pilatus) nach dem südlichen Theil des Entlebuch angelegt erscheinen. — Auf eine Beschwerde von 16 Interessenten, daß der Kirchweg durch den Kirchhofenmalch in der Gemeinde Seuzen in einem unangenehmen Zustand sich befinde, wird der dortige Gemeinderath angewiesen, innert Monatsfrist die Pflichten zur gehörigen Herstellung des fraglichen Weges zu verhalten. — 3 Wirthschaftsrechte und eine Salzblüte werden auf andere Konzessionsländer übertragen. — Die bedingte Freilassung des Sträfungs-Jos. Käng von Herlisberg wird wegen neuerlicher Bestrafung verweigert erklärt.

Von unserm Einsender in der letzten Mittwoch's-Nummer des „Tagbl.“, sowie von Hrn. Professor Amberg in Luzern gegen und Erklärungen zu, welche auf die von Hrn. Dr. Steiger in der letzten Samstagnummer dieses Blattes angegebene Formel der Rentenrechnung Bezug haben. Die Richtigkeit dieser Formel wird von beiden Einsendern anerkannt; sie machen dabei auf den Umstand aufmerksam, daß Hr. Steiger die Vorausbezahlung des Zinses verlangt, was aus der Begründung seiner Motion nicht mit der gleichen Deutlichkeit hervorgegangen ist.

Hr. Professor B. Amberg speziell schreibt uns: Da die Diskussion über das Rechnungsproblem der Motion des Hrn. Dr. Steiger eine öffentliche geworden ist, so gestatten Sie auch dem ausgerufenen „Professor“ einige Bemerkungen.

Als zur Zeit Hr. RR. Schnyder bei Prüfung genannter Motion zu einem von dem des Hrn. Dr. Steiger abweichenden Resultate bezüglich des dort vorgeschlagenen Amortisationstermins gekommen war, stellte er in burdaus präciser Weise auch an Unterzeichneten die von Hrn. Dr. Steiger klar genug angegebene Frage: Wie lange dauert die Amortisation eines Anleiheens mit 4 1/2 % Verzinsung und mit 1/2 % jährlicher Abzahlung? Ich hatte mich schon vorher um die Sache interessiert und beschloß sofort unter Begründung der betreffenden Rechnungsformel das Ergebnis des Hrn. RR. Schnyder als richtig, wonach die fragliche Amortisation im 46. Jahre, beziehlich nach 45 Jahren und belläufig 7 Monaten vollendet wäre.

Von einer „Exposition von Professoren“ kann also nicht die Rede sein, zumal — um mit Ihrem Korrespondenten von Mittwoch zu reden — die Sache so außerordentlich einfache ist. Um so mehr mußte die Differenz der Rechnungsergebnisse von ziemlich genau 6 Jahren ausfallen, ist aber nun durch die Erklärung des Hrn. Dr. Steiger vollständig aufgeklärt. Die von ihm mitgetheilte Rechnungsformel, sowie das dahergige Resultat ist nämlich vollständig richtig, unter einer Voraussetzung, wie sie wohl bei Rentenberechnungen zutrifft, welche aber hier ohne ausdrückliche Angabe nicht gemacht werden durfte: daß nämlich die jährlich zu entrichtenden Zins incl. Amortisationssumme ein Jahr